

**Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der
Spenglerei Adam GmbH**

1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (Spenglerei Adam GmbH) und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer **Homepage** (www.adam-spenglerei.at) und wurden diese auch an den Kunden übermittelt.

1.3. Wir kontrahieren **ausschließlich** unter Zugrundelegung unserer AGB.

1.4. **Geschäftsbedingungen des Kunden** oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Zustimmung. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind **unverbindlich**.

2.2. **Zusagen**, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen

Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (**Informationsmaterial**) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns bekannt zu geben. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – gegenüber unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.4. **Kostenvoranschläge** sind unverbindlich und entgeltlich, gegenüber Verbrauchern jedoch nur dann, wenn sie davor darauf hingewiesen wurden.

2.5. Kostenvoranschläge sind **entgeltlich**. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

2.6. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge setzen voraus, dass die vom Kunden beigestellten Geräte, Materialien und Konstruktionen für die Leistungsausführung geeignet sind. Stellt sich nachträglich heraus, dass **beigestellte** Geräte, Materialien oder Konstruktionen mangelhaft sind, stellt dies eine Änderung des Vertrages dar, und hat der Kunde den dadurch

notwendigen Mehraufwand zusätzlich abzugelten.

3. Preise

3.1. Preisangaben sind grundsätzlich **nicht** als **Pauschalpreis** zu verstehen.

3.2. Die Preisgrundlage samt Leistungsbeschreibung (z.B. Einheitspreise) der Leistungen sind im Auftrag oder Angebot enthalten. Werden vom Kunden über den Vertrag hinaus, vor oder während Durchführung der Arbeiten, zusätzliche mündliche/schriftliche Aufträge erteilt, so gelten für diese angemessene Preise. Das Gleiche gilt für Leistungen, die von uns erbracht werden, die unbedingt zur Leistungsdurchführung notwendig sind, auch wenn sie nicht im Auftrag enthalten sind.

3.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer** und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

3.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von **Altmaterial** hat der Kunde auf eigene Kosten zu veranlassen, erfolgt ein gesonderter Auftrag, sind wir berechtigt, angemessene Vergütung zu verlangen.

3.5. Baustellensicherungen, Abschränkungen und sonstige **Sicherungsmaßnahmen** sind vom unternehmerischen Kunden beizustellen.

3.6. Wir sind berechtigt, das vereinbarte Entgelt anzupassen (Erhöhung oder Entgeltsenkung),

wenn von unserem Willen unabhängige Faktoren eintreten, die eine Erhöhung rechtfertigen (Lohnkosten durch Kollektivvertrag/Gesetz usw., Materialkostenerhöhungen beim Lieferanten).

4. Beigestellte Ware

4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden bereitgestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden einen **Zuschlag** von 10 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen.

4.2. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden. Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind **nicht** Gegenstand von **Gewährleistung**.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Das Entgelt ist grundsätzlich sofort nach Erhalt der Rechnung (zum festgesetzten Termin) ohne Abzug oder Skonto zur Zahlung fällig, es sei denn, im Auftrag wurde anderes vereinbart.

5.2. Die Fälligkeit tritt ein, wenn die Rechnung an der im Auftrag angegebenen Adresse des Kunden zugestellt wird, wobei Übersendung per E-Mail oder Telefax ausreicht. Zahlungen werden – unabhängig von der Widmung des Kunden – zuerst auf Kosten der Forderungseintreibung, Zinsen und dann erst auf Kapital angerechnet, im Übrigen gilt § 1416 ABGB.

5.3. Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die **Erfüllung** unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden **einzustellen** und

- vom Vertrag unter Setzung einer 10-tägigen Nachfrist zurückzutreten, sowie Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 5.4. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden **fällig zu stellen**. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 5.5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte **Vergünstigungen** (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 5.6. Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt, **9,2 % Punkte** über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz iHv 4%.
- 5.7. Die Geltendmachung eines **weiteren Verzugschadens** bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.
- 5.8. Gegenüber einem Kunden, der Unternehmer ist, gilt grundsätzlich ein Aufrechnungsverbot mit dessen eigenen Forderungen.
- 5.9. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechenden **Mahnungen** verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 25,00 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.
- 5.10. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.
- 5.11. Beträgt der Auftragswert mehr als € 5.000,00 netto, sind wir berechtigt – ohne gesonderte Vereinbarung – in 14-tägigen Abständen Teilrechnungen zu legen.

6. Leistungsausführung

- 6.1. Die von uns zu erbringenden Spenglerarbeiten werden nach Stand der Technik erbracht.
- 6.2. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen **Voraussetzungen** (insb. im Hinblick auf die Bebauungsbestimmungen) zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 6.3. Wir sind grundsätzlich in der Durchführung des Auftrages frei, wir können daher die Anzahl des Personals, die Art der Durchführung, die Art des Materials samt Verarbeitung frei wählen, es sei denn, im Auftrag ist eine besondere Ausführung vereinbart oder der Kunde erteilt besondere Weisungen. Wir sind

- weilers berechtigt, uns gewerberechtlich befugter Subunternehmer zu bedienen. Verbraucher werden bei Auswahl des Materials und der Art der Ausführung entsprechend beraten und auf Besonderheiten hingewiesen.
- 6.4. Bei Durchführung der Arbeiten sind nur bekannt gegebene Vertreter des Kunden gegenüber leitendem Personal unsererseits weisungsberechtigt. Führen diese Weisungen zur Auftragsänderung oder Auftragsausweitungen, sind wir berechtigt, dafür angemessene Preise zu verrechnen.
- 6.5. Weiters beschränkt sich unsere Wampflicht nur auf die von den durchzuführenden Arbeiten unmittelbar betroffenen Bereiche, nicht jedoch auf mittelbare Umstände und örtliche Gegebenheiten, die indirekt durch die Arbeiten beeinträchtigt werden könnten. Widerspricht eine Weisung oder ein ausdrücklicher Ausführungswunsch des Kunden den anerkannten Regeln der Technik (Stand der Technik) wird er darauf hingewiesen. Wird die Ausführung trotzdem nach der Weisung gewünscht, so sind wir von jeglicher Haftung befreit.
- 6.6. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung dem Unternehmen kostenlos für Dritte nicht zugängliche versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 6.7. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage **verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen** oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Weiters hat der Kunde auf Besonderheiten hinzuweisen, die nach dem normalen Verlauf der Dinge nicht erwartet werden können (wertvolle Gegenstände oder Anlagen im Leistungsbereich, die beschädigt werden könnten). Tritt aufgrund unterbliebenen Mitwirkungspflicht beim Kunden ein Schaden ein, sind wir von der Haftung befreit.
- 6.8. **Behördliche Bewilligungen und Meldungen** sind vom Kunden selbst und auf seine Kosten zu veranlassen, die notwendige Energie ist auf Kosten des Kunden zur Verfügung zu stellen.
- 6.9. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.
- 6.10. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
- 6.11. Dem unternehmerischen Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.
- 6.12. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages,

so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

- 6.13. Vereinbarte Ausführungsfristen verschieben sich durch **höhere Gewalt, schlechte Witterung, die die Arbeiten unmöglich oder unzumutbar machen, Streik, nicht vorhersehbare und nicht verschuldete Verzögerungen durch unsere Zulieferer oder sonstige vergleichbare Ereignisse**, die nicht in unserem Einflussbereich liegen. Der Kunde kann in diesem Fall vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn ihm eine weitere Bindung an den Vertrag unzumutbar ist. Verzögert sich der Beginn der Leistungsausführung durch den Kunden zuzurechnende Umstände oder Verletzung der Mitwirkungspflicht, so sind alle Leistungsfertigstellungstermine entsprechend verschoben. Gegenüber Unternehmern sind Fertigstellungstermine nur bei schriftlicher Festlegung verbindlich. Sind wir in Verzug, kann der unternehmerische Kunde nur mittels eingeschriebenen Briefes und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt erklären.
- 6.14. Bauseitig geleistete Mithilfe führt nur dann zu einer Minderung des Werklohns, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Mithilfe erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die bauseitigen Helfer vor Beginn der Arbeiten durch uns über die Gefahren aufgeklärt und die Arbeiten eingeschult werden können. Für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben insbesondere die Regeln der Allgemeinen Sozialversicherung, Ausländerbeschäftigung usw. haftet ausschließlich der Kunde. Der

Kunde ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine unterfertigte Erklärung der bauseitigen Helfer an uns und/oder den Baustellenverantwortlichen zu übergeben.

- 6.15. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.
- 6.16. Sachlich gerechtfertigte **Teillieferungen** und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 6.17. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur **verbindlich**, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

7. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

- 7.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden (a) an bereits **vorhandenen Leitungen**, Geräten und dergleichen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler (b) bei **Stemmarbeiten** in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.
- 7.2. Werden punktuelle Reparaturen an bestehenden altersschwachen Dächern vorgenommen, kann aufgrund des **Zustandes des Daches** die Haltbarkeit auch der reparierten Teile eingeschränkt sein, etwa eingeschränkte Stabilität durch

altersschwache umgebende Dachziegel oder Träger/Lattung.

8. Gefahrtragung

- 8.1. Für den Gefahrenübergang bei **Übersendung der Ware an den Verbraucher** gilt § 7b KSchG. Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk **zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten**, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.
- 8.2. Der unternehmerische Kunde wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Wir verpflichten uns, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrübliche **Versandart**.

9. Unterbleiben der Ausführung:

- 9.1. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages oder Teile davon aus Gründen, die in der Sphäre der des Kunden liegen, sind wir berechtigt, ein angemessenes Entgelt für den Entfall des Auftrages zu verrechnen, wobei dieses mit einer 15 %-Pauschale des Nettoauftragswertes zzgl. USt vereinbart wird. Erfolgt jedoch die Leistungsverweigerung des Kunden oder die Ausführungen der Arbeiten so kurzfristig, dass wir keinen Ersatzauftrag ausführen können, so hat der Kunde das volle Entgelt – unter Abzug von ersparten Materialkosten – zu leisten.
- 9.2. Für Verbraucht gilt § 1336 ABGB, sodass ein, die Konventionalstrafe übersteigender, Schaden mit dem Verbraucher im Einzelnen ausgehandelt werden wird.

- 9.3. Wird die Ausführungen der Arbeiten nur zeitlich verzögert, so sind wir berechtigt, Stehzeiten für die eingesetzten Mitarbeiter und zusätzlichen Fahrtzeiten in angemessener Höhe zu verrechnen. Bei einem Verbraucher werden wir die Gründe mitteilen, warum er in Folge Unterbleibens der Arbeit sich weder etwas erspart, noch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat (§ 27 a KSchG)

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 10.2. Eine **Weiterveräußerung** ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen.
- 10.3. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an uns **abgetreten**.
- 10.4. Gerät der Kunde in **Zahlungsverzug**, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 10.5. Der Kunde hat uns von der Eröffnung des **Konkurses** über sein Vermögen oder der **Pfändung** unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

- 10.6. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den **Standort** der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar zu **betreten**, dies nach angemessener Vorankündigung.
- 10.7. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt der Kunde.
- 10.8. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 10.9. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich **verwerten**.

11. Geistiges Eigentum und Rechte Dritter

- 11.1. Bringt der Kunde **geistige Schöpfungen** oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Kunden bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigtkeit der Ansprüche ist offenkundig.
- 11.2. Der Kunde hält uns diesbezüglich **schad- und klaglos**.
- 11.3. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des Kunden bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, außer die Unberechtigtkeit der Ansprüche ist offenkundig.

- 11.4. Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und nützlicher Kosten vom Kunden beanspruchen.
- 11.5. Wir sind berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene **Kostenvorschüsse** zu verlangen.
- 11.6. **Pläne**, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigelegt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die **Weitergabe**, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 11.7. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

12. Gewährleistung

- 12.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Gegenüber unternehmerischen Kunden beträgt die **Gewährleistungsfrist** ein Jahr ab Übergabe.
- 12.2. Der Zeitpunkt der **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.
- 12.3. **Behebungen** eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.

- 12.4. Der unternehmerische Kunde hat stets zu **beweisen**, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.
- 12.5. Zur **Behebung von Mängeln** hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzögerung uns zugänglich zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen.
- 12.6. **Mängelrügen** und Beanstandungen jeder Art sind von unternehmerischen Kunden bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich – spätestens nach 3 Werktagen – am Sitz unseres Unternehmens unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben. Die beanstandeten Waren oder Werke sind vom Kunden zu übergeben, sofern dies tunlich ist.
- 12.7. Wird eine **Mängelrüge nicht erhoben**, gilt die Ware als genehmigt.
- 12.8. Behauptet der Auftraggeber Mängel und stellen sich diese nach Besichtigung und/oder Gutachtenseinholung, etc. als unberechtigt heraus, hat der Kunde alle Kosten dafür zu tragen. Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung der Arbeiten eine ihm von uns vorgelegte schriftliche Bestätigung über Durchführung und Fertigstellung der Arbeiten zu unterfertigen, bei Verweigerung gelten die Arbeiten als mängelfrei übernommen.
- 12.9. Ist der Kunde ein Unternehmer, hat er bereits sichtbare Durchführungsmängel in dieser Bestätigung zu vermerken, widrigenfalls ein Anspruch darauf erloschen ist.
- 12.10. Weiters hat der unternehmerische Kunde die Mängel, die erst später auftreten, innerhalb von 5 Werktagen zu rügen, wobei diese im Zweifel erst als nachträglich entstanden gelten. Es obliegt daher dem unternehmerischen Kunden zu beweisen, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war, weiters wird die gesetzliche Vermutung des § 924 ABGB (hervortretende Mängel innerhalb von 6 Monaten) ausdrücklich abgedungen. Erst später auftretende Mängel gelten im Zweifel als nachträglich entstanden, es obliegt daher dem unternehmerischen Kunden zu beweisen, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war.
- 12.11. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend Gewährleistung, sofern in diesen AGB nicht wirksam anderes ausgeführt ist.
- 12.12. Bei berechtigt gerügten Mängeln, haben wir die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab Rüge eine Verbesserung auf eigene Kosten durchzuführen. Bei Mängeln größeren Umfangs beträgt die Frist dafür 4 Wochen.
- 12.13. Vom unternehmerischen Kunden sind uns zumindest 2 Mängelbehebungsversuche einzuräumen. Führen wir die Mängelbehebung nicht durch, ist der Kunde nach Ablauf dieser Fristen zur Ersatzvornahme berechtigt, jedoch verpflichtet, vorher eine Beweissicherung (gerichtlich oder durch Sachverständige) durchzuführen.
- 12.14. Unterlässt der unternehmerische Kunde eine rechtzeitige Mängelrüge oder Beweissicherung, so gilt die Leistungen als

genehmigt und es können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden, § 377 Abs 2 UGB gilt sinngemäß.

- 12.15. Ein **Wandlungsbegehren** können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.
- 12.16. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf **abweichende tatsächliche Gegebenheiten** von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- 12.17. Ebenso stellt dies keinen Mangel dar, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke uä nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen **nicht kompatibel** sind.

13. Haftung

- 13.1. Wir haften für unsere Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit Deckung durch die bestehende Haftpflichtversicherung mit der vereinbarten Versicherungssumme besteht. Übersteigt der Schaden diesen Betrag, ist der Schaden nicht versicherbar (Schaden am eigenen Gewerk) oder lehnt die Haftpflichtversicherung die Deckung ab, ist die Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt, sodass wir bei leichter Fahrlässigkeit für alle Schäden und Mangelfolgeschäden (Sach- und

Personenschäden oder immateriale Schäden) nicht haften.

- 13.2. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aufgrund der technischen Besonderheiten.
- 13.3. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere **Mitarbeiter**, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.
- 13.4. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.
- 13.5. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.
- 13.6. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Bereiche freizuhalten, Wertgegenstände selbst zu sichern oder vorher zu entfernen. Vor oder bei der Durchführung der Arbeiten angeliefertes oder gelagertes Material ist bei Abwesenheit unsererseits oder unserer

Mitarbeiter vom Kunden selbst zu sichern (Diebstahl, höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, sonstige Beschädigungen). Eine Haftung unsererseits ist bei Verletzung dieser Verpflichtung ausgeschlossen.

13.7. Für unvermeidbare Schäden, die auf Folge der Auftragsdurchführung entstehen (Beschädigung von Rasen oder Betonflächen, Anbauen von Fassaden, Beschädigungen von Weiterungen, Stämmen im losen Mauerwerk oder andere Gewerke) besteht keine Haftung unsererseits.

13.8. Bei Zeitwert - oder punktuellen Reparaturen an Dächern oder bereits bestehenden Spenglerleistungen ist die Haltbarkeit der Reparaturteile aufgrund der umliegenden alten Teile eingeschränkt, ebenso wie Stabilität durch altersschwache Träger/Lattung/etc. Damit erfolgt keine Einschränkung der Gewährleistung, sondern eine technisch bedingte Leistungseinschränkung. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen gilt der Ausdruck einer beschränkten Haltbarkeit als vereinbart.

13.9. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung oder andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

14. Datenschutz

14.1. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen personenbezogenen Daten, nämlich Name, Adresse, Geburtsdatum, Beruf und Telefonnummer erhoben, verarbeitet und gespeichert werden dürfen. Alle Kundeninformationen sind vertrauliche Informationen, welche nur für interne Zwecke der optimalen Kundenbetreuung erfasst, verarbeitet und verwendet werden. Die Spenglerei Adam GmbH verpflichtet sich, diese Daten nur für den Zweck der zu erbringenden Leistung und Berücksichtigung der Datenschutzklauseln einzusetzen und die Daten nicht an Dritte oder außenstehende Personen ohne schriftliche Einwilligung des Kunden weiterzuleiten.

14.2. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage (www.adam-spenglerei.at) verwiesen.

15. Salvatorische Klausel

15.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die **Gültigkeit** der übrigen Teile nicht berührt.

15.2. Wir, wie ebenso der unternehmerische Kunde, verpflichten uns jetzt, gemeinsam - ausgehend von redlichen Vertragsparteien - eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

16. Allgemeines

16.1. Es gilt **österreichisches Recht**.

16.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

16.3. **Erfüllungsort** ist der Sitz des Unternehmens.

16.4. **Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das örtlich zuständige Gericht Deutschlandsberg. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

16.5. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.